

II- 2046 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/6-Parl/77

Wien, am 4. März 1977

944/AB

1977 -03- 22

zu 958/J

An die
PARLAMENTSDIREKTION

Parlament
1o17 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 958/J-NR/77, betreffend die bisherigen Erfahrungen mit technischen Kollegs, die die Abgeordneten Dr. GRUBER und Genossen am 2.2.1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Kollegs an technisch-gewerblichen Lehranstalten werden seit mehreren Jahren als Schulversuch geführt. Bei Einführung dieser Schulversuche konnte man sich auf die Erfahrungen der seit vielen Jahren geführten und bewährten Abiturientenlehrgänge an technisch-gewerblichen Lehranstalten stützen. (Abiturientenlehrgänge vermitteln Absolventen von Allgemeinbildenden höheren Schulen technisches Fachwissen in dem Umfange, daß sie zur Ausübung ingenieurmäßiger Tätigkeit in Industrie und Gewerbe befähigt sind!)

Durch Umgestaltung der Lehrinhalte dieser Abiturientenlehrgänge und Angleichung der Lehrinhalte der Kollegs an das Bildungsziel der Höheren technischen Lehranstalten im fachlich-theoretischen, konstruktiven und laboratoriumsmäßigen Ausbildungsteil wird bei Absol-

- 2 -

venten der Kollegs an technisch-gewerblichen Lehranstalten der Ausbildungsstand der Absolventen der entsprechenden Höheren technischen Lehranstalten erreicht.

ad 2)

Um eine vertretbare Ausbildungsdauer in den Kollegs an technisch-gewerblichen Lehranstalten zu erzielen, wurde bewußt auf die in den Höheren technischen Lehranstalten vorgesehene vielfältige handwerkliche Ausbildung verzichtet und nur jene handwerklichen Fertigkeiten und Kenntnisse in jenen Lehrberufen vermittelt, die für das Verständnis der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände und für die spätere Berufsausübung unbedingt erforderlich sind. Die Anerkennung dieser Ausbildung fand ihren Niederschlag in der Novelle zur Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und die Lehrzeit aufgrund der schulmäßigen Ausbildung gemäß § 28 Berufsausbildungsgesetz, Bundesgesetzbllatt Nr. 248/1975 vom 21. März 1975.

Nach den derzeit vorliegenden Erfahrungen über die Ausbildung von Absolventen Allgemeinbildender höherer Schulen in den Kollegs an Höheren technisch-gewerblichen Lehranstalten kann festgestellt werden, daß eine Erweiterung der handwerklichen Ausbildung im Werkstättenunterricht derzeit nicht erforderlich erscheint.

ad 3)

Nach Berichten der Schulaufsicht und der Industrie erfüllen die Absolventen der Kollegs und technisch-gewerblichen Lehranstalten die an sie gestellten Anforderungen bei ihrer ingenieurmäßigen Tätigkeit in

- 3 -

der Industrie. Es muß aber grundsätzlich festgestellt werden, daß aufgrund der schwerpunktmäßig differenzier-ten Ausbildung der Abgänger der Höheren technischen Lehranstalten und der Abgänger der Kollegs an tech-nisch-gewerblichen Lehranstalten der Einsatzbereich der Absolventen in der Industrie im allgemeinen nicht ident ist. So werden Absolventen der Höheren technischen Lehranstalten vorwiegend im Fertigungsprozeß, die Absol-venten der Kollegs der technisch-gewerblichen Lehranstal-tten vorwiegend in der Planung und im technisch-kauf-männischen Bereich mit Erfolg eingesetzt.

MWZ